

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg

(Fassung vom 12.10.2010)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 26.10.2010 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 55, ber. S. 159), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. Seite 323)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit **den Ortsfeuerwehren**

- Bieberstein
- Dittmannsdorf
- Hirschfeld
- Neukirchen
- Reinsberg.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen die Namen

- „Freiwillige Feuerwehr - Bieberstein / Burkersdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr - Dittmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr - Hirschfeld“
- „Freiwillige Feuerwehr - Neukirchen“
- „Freiwillige Feuerwehr - Reinsberg“

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine gemeinsame Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen den Ortsfeuerwehren angegliedert ist. Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren

- Bieberstein/Burkersdorf
- Dittmannsdorf
- Hirschfeld
- Neukirchen
- Reinsberg.

Die Feuerwehr kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feu-

erwehrdienst,

- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses der Gemeindefeuerwehrleiter. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Bürgermeister oder Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Gemeindefeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seinen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses

zu wählen. Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 Sächs-BRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG und auf der Grundlage der Bedingungen des Kommunalversicherers.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Die Ortswehrleiter haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 8. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 Sächs-BRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Funktionen haben die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Gemeindefeuerwehrausschuss prüft die Geeignetheit der vorgeschlagenen Kandidaten. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – haben der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter oder ein vom Gemeindefeuerleiter Beauftragter erfüllen die Aufgaben der Heranführung der Grundschüler an den Brandschutz und die Arbeit der örtlichen Feuerwehren durch geeignete Angebote im Ganztagsangebot der Grundschule zur Grabentour in Neukirchen.

(6) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrlers und der Gemeindefeuerwehrausschuss, sowie der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. In den Ortsfeuerwehrversammlungen wird der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann im Ausnahmefall festlegen, dass die Hauptversammlung als Ortsfeuerwehrversammlung in den Ortsfeuerwehren stattfindet.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Gemeindefeuerwehrlers vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird für fünf Jahre gewählt und ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlers als Vorsitzenden, sowie den Ortsfeuerwehrlers, dem Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter. In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlers und der Schriftführer von Amts wegen nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Bürgermeister und das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung sind zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Die Ortsfeuerwehren bilden Ortsfeuerwehrausschüsse. Diese bestehen aus dem Ortsfeuerwehrlers als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Von der Ortsfeuerwehrversammlung können bis zu sechs weitere Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt werden. Der Gemeindefeuerwehrlers kann zu den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse eingeladen werden. Der Gemeindefeuerwehrlers muss zu Beratungen eingeladen werden, wenn es um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr geht.

(8) Für die Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehrlers gehören der Gemeindefeuerwehrlers und sein Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrlers und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in den Hauptversammlungen und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrlers und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrlers oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrlers ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Mitwirkung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrausschuss weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrausschuss hat den Gemeindefeuerwehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sowie sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrlleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrausschusses und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13

Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Sie werden auf Vorschlag des Ortswehrlleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.

(2) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrlleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 14

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer den Gemeindefeuerwehrausschuss bei der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr unterstützen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentzählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrausschusses oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 einen Feuerwehrangehörigen ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16

Kameradschaftspflege

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird gestattet sich zu Fördervereinen zusammenzuschließen.

(2) Zuwendungen der Gemeinde an die jeweilige Ortsfeuerwehr erfolgen im Fall eines vorhandenen Fördervereins direkt an diesen Verein.

(3) Ortsfeuerwehren, die keinen Förderverein gründen, können zur Aufrechterhaltung der Kameradschaftspflege eine Kasse führen.

(4) Der Kassenverwalter wird vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kasernenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr hat der Kassenverwalter Rechenschaft abzulegen. In der Niederschrift zur Hauptversammlung ist der Kasernenbericht und die Entlastung oder Beanstandung aufzunehmen.

§ 17

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Gemeinde ehrt auf Antrag der Ortswehrleiter die langjährige aktive Mitwirkung von Kameradinnen und Kameraden in den Ortschaftswehren als Anerkennung für besonderes Engagement mit einem Präsent. Als aktive Mitwirkung sind auch Alters- und Ehrenkameraden zu berücksichtigen, die dauerhaft Aufgaben in und für die örtliche Feuerwehr übernehmen. Der Wert des Präsentes zu den einzelnen Dienstjubiläen ist entsprechend der Dienstdauer abzustufen und wird wie folgt festgelegt:

Dienstjubiläum 10 Jahre 40 €

Dienstjubiläum 20 Jahre 50 €

Dienstjubiläum 30 Jahre 60 €

Dienstjubiläum 40 Jahre 70 €

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die der Alters- und Ehrenabteilung angehören werden zum Jubiläum der Feuerwehrzugehörigkeit 50 Jahre und 60 Jahre mit einem Präsent im Wert von 40 € geehrt.

(2) Die Ehrungen durch Freistaat Sachsen und Landesfeuerwehrverband sowie Landkreis, z.B. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band und Feuerwehr-Ehrenurkunde bleiben von den Ehrungen durch die Gemeinde unberührt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 26.09.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 27.10.2010

Hubricht
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.